

Referat III A 5  
Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74  
40476 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDEDXXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

ausschließlich per E-Mail an: [IIIA5@bmjv.bund.de](mailto:IIIA5@bmjv.bund.de)

Düsseldorf, 05.08.2025

**IDW Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform vom 25. Juni 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veröffentlichten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform.

Wir begrüßen im Grundsatz das Gesetzesvorhaben und das erklärte Ziel, die Digitalisierung bei Genossenschaften zu fördern und die Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform zu stärken. Dies vorausgeschickt, nehmen wir insbesondere zu den folgenden Aspekten Stellung:

***Zu Artikel 1 Nr. 6: Virtuelle Sitzungen des Vorstands und Aufsichtsrats***

Nach § 9 Abs. 5 GenG-E sollen Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats einschließlich gemeinsamer Sitzungen auch dann als virtuelle Sitzung, hybride Sitzung oder Sitzung im gestreckten Verfahren stattfinden können, wenn die Satzung oder ergänzende Geschäftsordnungen eine Präsenzsitzung vorsehen oder die Form der Sitzung darin nicht geregelt ist. In der Gesetzesbegründung (S. 53 f.) wird hervorgehoben, dass mangels entgegenstehender (spezial-)

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin  
des Vorstands;  
Dr. Torsten Moser, WP;  
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

**Seite 2/7** zum Schreiben vom 05.08.2025 an Frau MRn Höhfeld

gesetzlicher Regelungen alternative Formate von Vorstands- und Aufsichtsrats-sitzungen sowie entsprechende schriftliche Beschlussfassungen oder Be-schlussfassungen in Textform auch bisher schon durch entsprechende Sat-zungsregelungen möglich seien.

Insoweit ist zu begrüßen, dass nunmehr gesetzlich klargestellt werden soll, dass solche alternativen Formate auch dann zulässig sind, wenn die Satzung keine Aussage zur Form der Sitzungen und Beschlussfassungen enthält. Legt die Satzung dagegen ausdrücklich eine Präsenzsitzung oder physische Abstimmungs-form fest, sollte dies zwingend zu beachten sein und nur durch eine Satzungs-änderung geändert werden können. Die geplante Regelung des § 9 Abs. 5 GenG-E würde den Charakter der Satzung entwerten. Wir regen daher an, den Gesetzesvorschlag entsprechend anzupassen.

### ***Zu Artikel 1 Nr. 8: Anmeldung der Genossenschaft***

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) GenG-E soll der Anmeldung der Genos-senschaft eine gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbands beigefügt wer-den, welchen Förderzweck die Genossenschaft zu verfolgen beabsichtigt und ob dieser Förderzweck zulässig ist.

Bereits nach geltendem Recht müssen die Prüfungsverbände im Rahmen ihrer gutachtlichen Äußerungen den satzungsmäßigen Förderzweck, welchen sie zu beabsichtigen verfolgen, beschreiben. Der Vorschlag birgt insoweit die Gefahr, dass das Registergericht von einer eigenverantwortlichen Prüfung und Würdi-gung des von der Genossenschaft angestrebten Förderzwecks absieht. Zudem wird in der Gesetzesbegründung (S. 54) darauf verwiesen, dass der Prüfungs-verband einen konkreten Förderzweck angeben muss und insoweit eine bloße Wiederholung des Gesetzeswortlautes nicht ausreichend ist. Damit wird der Förderzweck der Genossenschaft fälschlicherweise mit dem Unternehmensge-genstand, welcher Mittel zur Erreichung des Förderzwecks ist, vermischt. Der Förderzweck ergibt sich allerdings immer aus § 1 GenG.

Nach § 11 Abs. 5 GenG-E soll das BMJV ermächtigt werden, durch Rechtsver-ordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der genossenschaft-lichen Spitzenverbände näher zu bestimmen, welche Angaben die gutachterli-che Äußerung des Prüfungsverbandes mindestens enthalten muss.

Die gesetzliche Regelung entspricht dem Mindestinhalt der Gründungsprüfung. Es bedarf daher keiner weiteren inhaltlichen Vorgaben. § 11 Abs. 5 GenG-E sollte daher gestrichen werden. Andernfalls sollte jedenfalls das Verhältnis von § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG-E und § 11 Abs. 5 GenG-E konkretisiert werden.

**Seite 3/7** zum Schreiben vom 05.08.2025 an Frau MRn Höhfeld

Adressat der gutachtlichen Äußerungen i.S.v. § 11 GenG ist im Übrigen das Registergericht. Daneben gibt es in der Praxis das sogenannte Gründungsgutachten, dessen Adressat die Genossenschaft ist. Nur die gutachtliche Äußerung i.S.v. § 11 GenG kann Gegenstand einer Standardisierung sein. Insoweit regen wir eine Konkretisierung der Gesetzesbegründung an. In dieser heißt es auf S. 55: "Eine Standardisierung der Gründungsgutachten durch eine Rechtsverordnung kann die Prüfung durch das Registergericht beschleunigen."

### ***Zu Artikel 1 Nr. 16: Mindestanzahl des Vorstands***

Entsprechend der Regelungen für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll auch für Genossenschaften eine Regelung eingeführt werden, um Vorstandmitgliedern von Genossenschaften ein vorübergehendes Ruhen der Vorstandstätigkeit bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit zu ermöglichen. Dies ist im Grundsatz zu begrüßen.

Im Hinblick auf die Formulierung die Wiederbestellung lediglich „zuzusichern“, was eine unverbindliche Zusicherung und keine rechtsverbindliche Verpflichtung nahelegt, regen wir an, ein abweichendes rechtstechnisches Instrument, wie z.B. eine aufschiebend bedingte Wiederbestellung, in Erwägung zu ziehen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass durch die geplante Regelung insbesondere bei kleineren Vorstandsteams wichtige Kontrollmechanismen außer Kraft gesetzt werden könnten bzw. durch Übergangslösungen ein erheblicher Mehraufwand verursacht wird. Insbesondere in regulierten Branchen könnten ggf. die gesetzlich oder von Aufsichtsbehörden vorgeschriebene Funktionstrennung im Einzelfall nicht mehr eingehalten werden (z.B. bei kleineren Kreditinstituten). Insofern regen wir eine ergänzende Regelung an, wonach die Mindestanzahl des Vorstands nach GenG oder anderweitiger aufsichtsrechtlicher Vorgaben nicht unterschritten werden darf. Ferner sollte für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung, die Regelung bezüglich des Unterschreitens der grundsätzlichen gesetzlichen Mindestzahl von zwei Vorstandmitgliedern mit anderen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere solchen nach dem KWG, abgeglichen werden. Zudem sollte das Verhältnis zu § 37 Abs. 1 Satz 2 GenG klargestellt sowie eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, wonach das betreffende Vorstandmitglied während des den Widerruf umfassenden Zeitraums von der Haftung befreit ist.

**Seite 4/7** zum Schreiben vom 05.08.2025 an Frau MRn Höhfeld

### ***Zu Artikel 1 Nr. 18: Weisungsgebundenheit des Vorstands***

Nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GenG-E soll die Satzung bei Genossenschaften mit nicht mehr als 1.500 Mitgliedern künftig vorsehen können, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung oder eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gebunden ist.

Die bisherige Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Organen würde durch die geplante Regelung aus dem Gleichgewicht gebracht und mithin die Funktionsfähigkeit der genossenschaftlichen Rechtsform aufs Spiel gesetzt. Die autonome Leitungsbefugnis des Vorstands ist ein allgemein anerkanntes Kern-element guter Governance. Insoweit hat der Gesetzgeber selbst im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 2017 festgestellt, dass es sich negativ auswirken kann, wenn der Vorstand bei größeren Genossenschaften vom Votum der Generalversammlung abhängig ist und keine autonomen Entscheidungen mehr treffen kann.

Ein Eingriff in die Kompetenzen müsste zudem mit einer Reformierung des bestehenden Haftungsregimes einhergehen.

Der Vorschlag zur Leitungsautonomie des Vorstands ist insofern abzulehnen und eine Änderung von § 27 Abs. 1 Satz 3 GenG-E nicht weiter zu verfolgen.

### ***Zu Artikel 1 Nr. 32: Prüfung durch den Verband***

Ob eine Besorgnis der Befangenheit gemäß § 55 Abs. 2 GenG besteht, soll künftig im Zweifelsfall die Aufsichtsbehörde entscheiden (§ 55 Abs. 3 Satz 3 GenG-E). Die Aufsichtsbehörde soll in diesem Fall bestimmen können, durch welchen anderen Prüfungsverband, welchen Wirtschaftsprüfer oder welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung durchgeführt werden soll (§ 55 Abs. 3 Satz 4 GenG-E).

Eine Bestellung durch eine öffentliche Stelle ist abzulehnen, da diese nicht mit den Besonderheiten des jeweiligen Verbandes vertraut ist. Im Übrigen ist die geplante Regelung nicht notwendig, da nach geltender Rechtslage bereits hin-reichende Regelungen zum Umgang mit einer Gefährdung der Unabhängigkeit bestehen. Soweit ein bei einem Prüfungsverband beschäftigter WP eine Gefähr-dung der Unabhängigkeit erkennt, ist dieser bereits nach geltendem Berufsrecht verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Prüfungsverbände unter-liegen der externen Qualitätskontrolle und werden mithin von außenstehenden Dritten überprüft.

Im Übrigen bestehen auch im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren Unklarhei-ten. Unklar ist insbesondere, wer antragsberechtigt ist und gegenüber wem der Bescheid ergeht.

**Seite 5/7** zum Schreiben vom 05.08.2025 an Frau MRn Höhfeld

Wir regen an, die geplante Änderung von § 55 Abs. 3 GenG-E nicht weiter zu verfolgen.

### ***Zu Artikel 1 Nr. 34: Elektronischer Prüfungsbericht***

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 GenG-E hat der Verband künftig über das Ergebnis der Prüfung (schriftlich) oder in elektronischer Form zu berichten.

Im Grundsatz ist die geplante Regelung, wonach ein elektronischer Prüfungsbericht zulässig ist, zu begrüßen. In der Praxis werden Prüfungsberichte zunehmend als elektronischer Prüfungsbericht erstellt, d.h. der Prüfungsbericht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S.v. § 126a Abs. 1 BGB versehen. Insofern ist unklar, was in § 58 Abs. 1 Satz 1 GenG-E mit "elektronischer Form" gemeint sein soll. Prüfungsberichte erfordern ein hohes Maß an Sicherheit, so dass die Schriftform i.S.v. § 126 BGB sinnvoll bleibt. Bereits nach geltender Rechtslage besteht gemäß § 126 Abs. 3 BGB die Möglichkeit, die Schriftform durch die elektronische Form i.S.v. § 126a BGB zu ersetzen und den (elektronischen) Prüfungsbericht nach § 126a Abs. 1 BGB mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Wir regen an, den Wortlaut von § 58 Abs. 1 Satz 1 GenG-E klarzustellen und das Wort „schriftlich“ hinter dem Wort „Prüfung“ zu ergänzen.

### ***Zu Artikel 1 Nr. 36: Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane***

Nach § 62 Abs. 3 Satz 2 und 3 GenG-E soll der Verband künftig berechtigt sein, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Kopie des Prüfungsberichts ganz oder auszugsweise zur Verfügung zu stellen, wenn sich aus diesem Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sondern ihr Vermögen gemäß einer festgelegten Anlagestrategie investiert, so dass ein Investmentvermögen i.S.d. § 1 Abs. 1 KAGB vorliegen könnte, oder Anhaltspunkte dafür, dass die geprüfte Genossenschaft die Befreiung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 1a VermAnlG zu Unrecht in Anspruch nimmt. Ist eine Gefährdung der Belange der Mitglieder der geprüften Genossenschaft zu besorgen, so soll der Verband künftig gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 GenG-E verpflichtet sein, die BaFin nach § 62 Abs. 3 Satz 2 GenG-E zu informieren.

Der Begriff „Belange der Mitglieder“ ist nicht hinreichend bestimmt und erschwert es in der Praxis die vorgesehene Informationspflicht zu erkennen und dieser nachzukommen. § 62 Abs. 3 Satz 3 GenG-E ist zwar i.V.m. § 62 Abs. 3 Satz 2 GenG-E so zu verstehen, dass nur bei Vorliegen der in § 62 Abs. 3 Satz 2 GenG-

**Seite 6/7** zum Schreiben vom 05.08.2025 an Frau MRn Höhfeld

E genannten Gründe die Informationspflicht nach § 62 Abs. 3 Satz 3 GenG-E greift und nur in diesem Fall das Ermessen des Verbands auf Null reduziert ist. Die Voraussetzungen dieser Informationspflicht sollten allerdings zumindest in der Gesetzesbegründung konkretisiert und den Verbänden damit entsprechende Leitlinien an die Hand gegeben werden.

#### ***Zu Artikel 1 Nr. 42: Ausweitung der Qualitätskontrolle***

Nach § 63e Abs. 2 Nr. 3 GenG-E soll die Qualitätskontrolle auf gutachterliche Äußerungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG ausgedehnt werden. Diese Ausweitung der Qualitätskontrolle auf gutachterliche Äußerungen ist abzulehnen. Die externe Qualitätskontrolle dient der Überprüfung einer durchgeführten Abschlussprüfung. An eine gutachterliche Äußerung sind völlig andere Maßstäbe anzusetzen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie diese gutachterlichen Äußerungen im Rahmen einer externen Qualitätskontrolle, die das Prüfungsvorgehen einer Abschlussprüfung überprüfen soll, konzeptionell einbezogen werden können.

Wir regen an, auf § 63e Abs. 2 Nr. 3 GenG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu verzichten.

#### ***Zu Artikel 1 Nr. 45: Staatsaufsicht***

Nach dem Gesetzentwurf soll § 64 Abs. 2 Satz 4 GenG gestrichen werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die Streichung von § 64 Abs. 2 Satz 4 GenG eine Folgeänderung zur Ausweitung der Qualitätskontrolle in § 63e Abs. 2 Satz 2 GenG-E. Zunächst war eine Ausweitung der Qualitätskontrolle auf alle Prüfungen nach § 53 Abs. 1 GenG vorgesehen, was mit dem vorliegenden Referentenentwurf nicht weiter verfolgt wird. Da die Ergänzungen weitgehend zurückgenommen wurden, sollte von der geplanten Streichung abgesehen werden, da ansonsten keine externe Kontrolle bei entsprechenden Verbänden mehr erfolgen würde.

#### ***Zu Artikel 1 Nr. 53: Auflösung auf Antrag der obersten Landesbehörde***

Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GenG-E soll der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, künftig verpflichtet sein, der zuständigen obersten Landesbehörde Anhaltspunkte für eine Gemeinwohlgefährdung oder Förderzweckverfehlung nach § 81 Abs. 1 Satz 1 GenG mitzuteilen. § 62 Abs. 3 Satz 3 GenG-E sieht demgegenüber eine entsprechende Informationspflicht bei möglichen Verfehlungen im Finanzsektor nur in schwerwiegenden Fällen vor. Um einen Gleichlauf der Regelungen herzustellen, regen wir an, dem Prüfungsverband auch im

**Seite 7/7** zum Schreiben vom 05.08.2025 an Frau MRn Höhfeld

Rahmen von § 81 Abs. 1 Satz 2 GenG-E ein entsprechendes Ermessen einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser